

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tett nang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

- Gefördert wird das Deutschlandticket (auch 49-Euro-Ticket)
- Die Förderhöhe entspricht dem Betrag eines Deutschlandtickets und beläuft sich auf 49 Euro.

•

3. Antragsstellung

- Die Anträge auf die Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tett nang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular, müssen fünf Belege eines Deutschlandtickets beigefügt werden. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Mit sozialem Nachweis müssen nur drei Belege für das Deutschlandticket eingereicht werden.
- Bei Fördermaßnahmen mit sozialem Nachweis muss eines der folgenden Dokumente eingereicht werden: Wohngeldbescheid, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid oder Sozialausweis.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tett nang umgesetzt werden.
- Pro Person darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tett nang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragsesinganges bei der Stadt Tett nang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tett nang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tett nang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tett nang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tett nang
Tel. 07542 510234